

Software Lizenzvertrag SV-ProKalk

Lizenznummer;

zwischen

und

Salveter + Vetter GbR
Heisterstr. 28
57537 Wissen

im nachfolgenden **Lizenzgeber**
genannt

im nachfolgenden **Lizenznehmer**
genannt

Lesen Sie bitte den nachfolgenden Text vollständig und genau durch. Wenn Sie mit diesen Vertragsbestimmungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht installieren. Geben Sie in diesem Fall die Verpackung und alle anderen Teile des erworbenen Produktes (einschl. allen schriftlichen Materials, mitgelieferter Hardware und der Verpackung) unverzüglich bei der Firma, bei der Sie das Produkt erworben haben, zurück. Der Erwerbspreis wird Ihnen voll zurückerstattet.

1. Vertragsgegenstand

Die nachstehende Lizenz-Vereinbarung gilt für das von der Firma Salveter + Vetter GbR, Heisterstr. 28, 57537 Wissen entwickelten und vertriebenen Softwareprogramm

SV-ProKalk

nachfolgend Software genannt.

2. Einräumung einer Lizenz

Der Lizenzgeber stellt Ihnen ein Computerprogramm, schriftliches Begleitmaterial, eine Lizenz sowie elektronische Dokumentation zur Verfügung und gewährt Ihnen eine Lizenz zur Nutzung von **SV-ProKalk** in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Lizenz.

Mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises erwirbt der Lizenznehmer ein Nutzungsrecht für die oben genannte Software auf einem Personalcomputer oder in einem Netzwerk in einer Betriebsstätte, d. h. nur an einem Ort.

Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem, so gilt dieses Benutzungsrecht für die Anzahl der Mitarbeiter, die beim Kauf vereinbart sind. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Sämtliche zusätzlichen Software-Codes und Unterstützungsmaterialien, die Ihnen vom Lizenzgeber als Teil von Supportleistungen des Lizenzgebers zur Verfügung gestellt werden, gelten als Teil der Software und unterliegen den Bestimmungen dieser Lizenz. Die Urheberrechte und sämtliche sonstigen Rechte an der Software verbleiben beim Lizenzgeber. Sie müssen jegliche Hinweise auf Urheberrechte oder sonstige in der Software angezeigte Hinweise auf sämtlichen von Ihnen erstellten Kopien wiedergeben.

Dem Lizenznehmer ist untersagt,

- a) ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch den Lizenzgeber die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zumachen,
- b) ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch den Lizenzgeber die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren,
- c) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen,
- d) das Material zu übersetzen oder abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen (Software-Updates, Versionsbezeichnung siehe Nachkommastelle) und Versionssprünge (Software-Upgrades, Versionsbezeichnung siehe Vorkommastelle) der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms (Software-Updates) solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die keinen gültigen Wartungsvertrag besitzen oder den Preis des Wartungsvertrages nicht bezahlt haben.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Versionssprünge des Programms (Software-Upgrades) solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die keinen gültigen Wartungsvertrag besitzen oder den Preis des Wartungsvertrages nicht bezahlt haben.

Basis für den Preis des Wartungsvertrages ist in jedem Fall immer die aktuelle „Preisliste Software“ der Salveter + Vetter GbR.

3. Urheberrecht

Die Software einschließlich der gesamten Dokumentation ist Eigentum des Lizenzgebers. Die Software ist nicht mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet. Der Lizenznehmer darf die Software auf eine Festplatte übertragen und die Originale für Datensicherungs- und Archivierungszwecke aufbewahren.

Sie erhalten mit dem Erwerb von **SV-ProKalk** nur Eigentum am Nutzungsrecht. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

4. Weitergabe der Software

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software zu übertragen, zu verleihen, zu verschenken oder zu vermieten.

5. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird gültig am Tag der Übergabe der Software an den Lizenznehmer und läuft auf unbestimmte Zeit.

6. Gewährleistung und Haftung

SV-ProKalk ist lauffähig auf allen Personalcomputern in Verbindung mit dem Betriebssystem MS-Windows XP, MS-Windows 2000, MS-Windows NT 4 und MS-Windows 98 und (jeweils mit dem aktuellen Servicepack).

Die Mindestanforderungen sind:

256 MB Hauptspeicher,
80 MB freie Festplattenkapazität,
Bildschirmauflösung 1024x768 Punkte.

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in der Software nie ganz ausgeschlossen werden können. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Lizenznehmer. Das gleiche gilt für das begleitende schriftliche Material. Ist die Software nicht grundsätzlich brauchbar, so hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat der Lizenzgeber, wenn die Herstellung brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Der Lizenzgeber gewährleistet ab Programmübergabe, dass nachvollziehbare Programmfehler, die der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich mitteilt, kostenlos behoben werden. Ausgeschlossen hiervon sind Fehler, die auf spezielle Installationsumgebungen, Hardwareeigenschaften bzw. Softwareerweiterungen beim Lizenznehmer zurückzuführen sind.

Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter durch das Lizenzmaterial.

Der vom Lizenzgeber gemäß den vorstehenden Absätzen zu leistende Schadensbetrag ist begrenzt auf die Höhe des Listenpreises, den der Lizenznehmer für die Software an den Lizenzgeber gezahlt hat.

Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

Die Haftungsbeschränkungen gemäß den vorstehenden Absätzen, gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.

Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine eventuelle Haftung des Lizenzgebers für die Verletzung von Urheberrechten Dritter durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann durch den Lizenzgeber jederzeit schriftlich gekündigt werden, wenn der Lizenznehmer gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung verstößt. Bei einer Kündigung der Vereinbarung durch den Lizenzgeber wegen Verletzung der Pflichten des Lizenznehmers, insbesondere unberechtigter Vervielfältigung der Software bzw. unerlaubte Weitergabe an Dritte, wird eine Vertragsstrafe von EUR 4.000,00 fällig.

8. Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag findet ausschließlich Deutsches Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts, Anwendung.

Der Lizenzgeber behält sich vor, unter Übertragung der Pflichten und Rechte aus diesem Lizenzvertrag unter einen anderen Namen und Rechtsform zukünftig aufzutreten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Lizenzgeber

Lizenznehmer